



Datenschutzrichtlinie Musikverein Freital e.V.

Fassung vom 20. Januar 2020

Inhalt

§1	Allgemeine Grundsätze	3
§2	Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten	3
§3	Einverständniserklärung und Einsichtsrecht	4
§4	Änderung personengebundener Daten	5
§5	Einverständnis zu personenbezogenen fotografischen Abbildungen	5
§6	Datenschutzbeauftragter des Vereins	5
§7	Schlussbestimmungen	6

* * * * *

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Verarbeitungsverzeichnis von Daten zur Organisation des Vereinslebens	3
Tabelle 2	Verarbeitungsverzeichnis von Daten zur Verwaltung der Finanzen.....	4

§1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die vorliegende Datenschutzrichtlinie des Musikvereins Freital e.V. stellt die dem aktuellen Kenntnisstand des Vereinsvorstandes entsprechende Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung der EU vom 28.05.2018 dar.
- (2) Die Richtlinie beschreibt den Umgang mit
 - a. persönlichen Daten der Vereinsmitglieder
 - b. personenbezogenen oder institutionellen Daten, die aus dem gegenständlichen und elektronischen Schriftverkehr Dritter mit dem Verein resp. Mitgliedern des Vereins erfasst werden.
- (3) Grundsätzlich wird ausgeschlossen, dass die vereinsintern erhobenen personengebundenen Daten der Mitglieder an dritte Personen oder Institutionen außerhalb des Vereins durch den Vorstand weitergegeben werden.
- (4) Im Fall einer notwendigen Kontaktaufnahme von Dritten mit einem Vereinsmitglied bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung desselben, dass Name, Telefonnummer(n) und/oder Anschrift des betreffenden Mitglieds an Dritte durch den Vorstand weitergegeben werden dürfen.

§2 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern des Musikvereins Freital e.V. erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Organisation des Vereinslebens (s. nachfolgend Abschnitt 4 und Tabelle 1) sowie zur Verwaltung der Finanzen des Vereins einschließlich der Mitgliedsbeiträge (s. Abschnitt 5 und Tabelle 2).
- (2) Für die Erhebung und Verarbeitung der Daten sind durch den Vorstand folgende Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festgelegt:
 - a. Daten zur Organisation des Vereinslebens: Vorstandsvorsitzende(r)
 - b. Daten zur Verwaltung der Finanzen: Schatzmeister
 - c. Daten zur Bereitstellung einer Benachrichtigungskette Stellv. Vorsitzende(r)
- (3) Die Kontrolle der erhobenen Daten erfolgt in beiden Fällen durch die Revisionskommission. Diese berichtet der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung über den Stand des Umgangs mit den erhobenen Daten.
- (4) Für die **Organisation des Vereinslebens** werden die in nachstehender Tabelle 1 genannten Daten erhoben und in geeigneter elektronischer Form gespeichert und archiviert.

Lfd. Nr.	Datenwert	Status	Verwendung	Anmerkungen
1	Name, Vorname	Pflicht	Persönliche Anrede	
2	Geburtstag	Pflicht	Gratulation, Mitgliederstatistik	Berechnung Alter wg. runder Geburtstag
3	Anschrift	Pflicht	Postalische Zustellungen	
4	Telefon	Pflicht	Absetzen von Benachrichtigungen	z.B. bei kurzfristigen Terminverlegungen; keine Pflicht für Mobiltelefon
5	Mail	Freiwillig		
6	Mitgliedschaft	Pflicht	Berechnung Dauer Mitgliedschaft	Gratulation bei Jubiläen

Tabelle 1 Verarbeitungsverzeichnis von Daten zur Organisation des Vereinslebens

- (5) Für die **Verwaltung der Finanzen** des Vereins, insbesondere der Mitgliedsbeiträge, werden die in nachstehender Tabelle 2 genannten Daten erhoben und in geeigneter elektronischer Form gespeichert und archiviert.
- (6) Kontoauszüge zu Konten des Vereins mit persönlichen Kontodaten der beitragsüberweisenden Vereinsmitglieder werden vom Schatzmeister des Vereins in der Bankablage abgelegt und entsprechend den vorgeschriebenen Fristen aufbewahrt; aktuell beträgt die Aufbewahrungsfrist 10 Jahre.

Lfd. Nr.	Datenwert	Status	Verwendung	Anmerkungen
1	Name, Vorname	Pflicht	Zuordnung zur Beitragszahlung	Auch für persönliche Zuwendungen aus vereinsbezogenem Anlass
2	Kontonummer	Pflicht	Zahlungsverkehr, Kontrolle Beitragszahlung	Evtl. Rückerstattung
3	Anschrift	Pflicht	Postalische Zustellungen	
4	Telefon	Pflicht	Absetzen von Benachrichtigungen	z.B. bei Rückfragen zum Zahlungsverkehr

Tabelle 2 *Verarbeitungsverzeichnis von Daten zur Verwaltung der Finanzen*

- (7) Für dringliche Fälle im Rahmen der Vereinsorganisation kann es erforderlich sein, alle Vereinsmitglieder schnellstmöglich auf telefonischem Weg über den entsprechenden aktuellen Sachverhalt zu informieren. Zu diesem Zweck wird eine **Benachrichtigungskette** in einer Baumstruktur erstellt und jedem Mitglied in schriftlicher Papierform zur Verfügung gestellt.

Die darin enthaltenen Daten sind

- a. Vorname, ggf. Nachname
- b. Benachrichtigungsverweis „Wer informiert wen“

- (8) Weitere personengebundene Daten werden weder erhoben noch gespeichert oder weiterverarbeitet.

§3 **Einverständniserklärung und Einsichtsrecht**

- (1) Jedem Vereinsmitglied wird in Papierform eine schriftliche Übersicht der von ihm im Rahmen der Vereinstätigkeit erhobenen persönlichen Daten übergeben, die von ihm zu prüfen und ggf. zu korrigieren sind. Mit Unterschrift bestätigt das Mitglied die Korrektheit der Daten und gibt damit sein Einverständnis für die vereinsinterne Speicherung und Verwendung dieser Daten.

Bezüglich der in den Kontoauszügen enthaltenen Kontonummer des beitragsüberweisenden Mitgliedes wird vorausgesetzt, dass dem Mitglied diese Kontonummer bekannt ist und eine andere Kontonummer in der Bankablage des Vereins ausgeschlossen ist.

- (2) Neuaufzunehmende Mitglieder erhalten diese Übersicht mit dem Aufnahmeantrag.
- (3) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, auf schriftlichen Antrag mit Unterschrift einen namentlichen Auszug der zu seiner Person gespeicherten Daten in schriftlicher Papierform zu erhalten.

§4 Änderung personengebundener Daten

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind im Sinne des sorgsamem Umganges mit ihren personengebundenen Daten durch den Vorstand verpflichtet, Änderungen ihrer Daten lt. Tabellen 1 und 2 dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand trägt die Verantwortung dafür, die Änderungen ebenso unverzüglich in die Vereinsunterlagen einzuarbeiten.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins hat jederzeit das Recht, die Löschung seiner entsprechend §2 erhobenen und gespeicherten Daten in schriftlicher Papierform zu beantragen und mit seiner persönlichen Unterschrift zu signieren. Das jeweilige Vereinsmitglied hat gegebenenfalls insofern Konsequenzen zu tragen, als dass das betreffende Mitglied nicht in einer Benachrichtigungskette oder bei Eintreten von Jubiläen berücksichtigt wird.
- (3) Die Löschung der entsprechend §2 erhobenen und gespeicherten Daten erfolgt automatisch bei
 - a. Austritt des betreffenden Mitglieds ohne weitere Information durch den Verein
 - b. Tod des betreffenden Mitglieds.

§5 Einverständnis zu personenbezogenen fotografischen Abbildungen

- (1) Bei verschiedenen öffentlichen Veranstaltungen werden von den auftretenden Sängerinnen und Sängern durch professionelle oder bestellte private Fotografen fotografische Aufnahmen erstellt und möglicherweise auch veröffentlicht. Die Mitglieder des Vereins erklären sich grundsätzlich damit einverstanden, dass diese Aufnahmen und deren Veröffentlichung mit ihrer Zustimmung erfolgen.
- (2) Ist ein Mitglied des Vereins anlässlich eines öffentlichen Auftritts mit einer fotografischen Aufnahme und deren Veröffentlichung nicht einverstanden, treten folgende Regelungen in Kraft:
 - a. Das betreffende Mitglied ist generell nie mit einer fotografischen Aufnahme einverstanden: das Mitglied kann an keinen öffentlichen Auftritten teilnehmen, bei denen seitens des Vereins oder des Veranstalters fotografische Aufnahmen vorgesehen sind oder eintreten können.
 - b. Das betreffende Mitglied ist auftrittsgebunden nicht mit einer fotografischen Aufnahme einverstanden: das Mitglied kann an dem betreffenden Auftritt nicht teilnehmen.
- (3) Werden bei einem öffentlichen Auftritt fotografische Aufnahmen durch dritte Personen getätigt, die dem persönlichen Interesse eines auftretenden Mitgliedes widersprechen, ist dieses Mitglied persönlich dafür verantwortlich, dem zu widersprechen.

§6 Datenschutzbeauftragter des Vereins

- (1) Der Verein bestellt auf Grund seiner aktuellen Größe keinen eigenen Datenschutzbeauftragten.
- (2) Die Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten werden aktuell von der Vorstandsvorsitzenden wahrgenommen.

§7 **Schlussbestimmungen**

- (1) Sind Teile der Datenschutzrichtlinie rechtsunwirksam, ist diese damit nicht automatisch in ihrer Gesamtheit rechtsunwirksam.

- (2) Diese Datenschutzrichtlinie ist von der Mitgliederversammlung am

20. Januar 2020

behandelt und bestätigt worden und erlangt damit ihre rechtsverbindliche Gültigkeit.

Freital, 20. Januar 2020

gez. Gabriele Gottlebe
Vorstandsvorsitzende

